

## § 35.

Das Betreten der Gräber, Abreißen von Blumen und sonstige Beschädigungen der Gräber sind verboten und vom Todtenbettmeister zu verhindern.

Zuwiderhandlungen sind von demselben zur Bestrafung anzuzeigen.

## § 36.

Kinder haben nur in der Regel in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen Zutritt zum Gottesacker. Die Gottesackerwege dürfen mit Kinderwagen nicht befahren werden.

## § 37.

Innerhalb des Gottesackers darf nur mit Leichenwagen zu Beerdigungen gefahren werden. Materialien zur Herstellung von Grabverzierungen, Denkmälern und Einfriedigungen für Gräber sind außerhalb des Gottesackers abzuladen.

## § 38.

Der Gottesacker ist geöffnet in den Monaten Juni und Juli von früh 6 bis Abends 8 Uhr, in den Monaten August, September, April und Mai von früh 6 bis Abends 7 Uhr, in den Monaten October und März von früh 7 bis Abends 6 Uhr und in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar von früh 8 bis Nachmittags 4 Uhr.

## § 39.

Bei Beerdigungen ist Alles zu unterlassen, was den confessionellen Frieden zu stören geeignet ist. Insbesondere darf bei Beerdigungen von Dissidenten und solchen Confessionsverwandten, die nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehört haben, nichts vorgenommen werden, was die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde oder ihre einzelnen Glieder verletzen könnte. Zu diesem Behufe ist daher auch zu Reden an dem Grabe eines Dissidenten die Zustimmung des Ortsgeistlichen einzuholen und solches ohne diese Zustimmung nicht statthast.

Zschopau, den 25. April 1883.

Der Kirchenvorstand.

Eduard Emil Rosen, P., Ritter des N. D. I.

Johannes Friedrich Jäger, Diaconus.

Otto Kade, Director.

Wilhelm Ahlmann, Kirchenrendant.

Gottlieb Friedrich Hüttner, stellv. Vors.

Johann Gottlob Schmidt.

Anton Martin.

Karl Heinrich Ahlmann, Oberl. und Cantor.

Gustav Matthes.

Moriz Werner.